

Drucksache Nr. 32/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

A) Erläuterungen

Ratsherrin Gamze Özdemir hat mit Schreiben vom 27.05.2010 -Eingang 28.05.2010- mitgeteilt, dass sie ihr Mandat für die Ratsversammlung niederlegt.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Frau Özdemir ist für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands aufgetreten.

Als nächster zu berücksichtigender Listenbewerber rückt nunmehr

**Herr Dr. Ralf Schwedler,
Steinbrückstr. 13 b in Itzehoe**

nach.

Nachdem das in § 67 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) beschriebene Nachrückverfahren durchgeführt wurde und Herr Dr. Schwedler erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, hat der Gemeindevorstand den neuen Vertreter festgestellt und dies amtlich bekannt gemacht.

Herr Dr. Schwedler ist als neues Ratsmitglied gem. § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) von dem Bürgervorstand durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in seine Tätigkeiten einzuführen.

gez. Dr. Koeppen

Drucksache Nr. 33/2010

Material für die Sitzung der Ratversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Ehrungen von Ratsmitgliedern

A) Erläuterungen

Ratsherr Joachim Scheidler (SPD) konnte am 22. Mai 2010 auf eine 40jährige Mitgliedschaft in der Ratversammlung der Stadt Itzehoe zurückblicken.

Ratsherr Jürgen Stahmer (SPD) gehört der Ratversammlung ununterbrochen seit dem 14. Mai 2000 an. Er konnte somit auf eine 10jährige Zugehörigkeit zurückblicken. Die vorgesehene Ehrung musste auf die nächste Sitzung der Ratversammlung verschoben werden, da Ratsherr Stahmer an der Sitzung am 20.05.2010 nicht teilnehmen konnte.

Die genannten Ratsmitglieder sollen für ihre langjährige Zugehörigkeit zur Ratversammlung in der üblichen Form geehrt werden.

gez. Dr. Koeppen

Drucksache Nr. 34/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Bestellung eines neuen Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH

A) Erläuterungen:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.1999 die Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH bestellt. Dabei war es Wille der Ratsversammlung, dass alle Ratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter bestellt werden.

Ratsherrin Gamze Özdemir (SPD) ist Ende Mai 2010 aus der Ratsversammlung ausgeschieden.

Nachgerückt in die Ratsversammlung ist Herr Dr. Ralf Schwedler. Ratsherr Dr. Schwedler ist somit zum Mitglied der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu bestellen.

Rechtsgrundlage für die Bestellung ist § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Bei der zu treffenden Entscheidung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 39 GO.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung bestellt den in die Ratsversammlung nachgerückten Ratsherrn

Dr. Ralf Schwedler

als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH.

gez. Dr. Koeppen

Drucksache Nr. 35/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Nachwahl für verschiedene städtische Ausschüsse

A) Erläuterungen

Ratsherrin Gamze Özdemir hat ihr Mandat als Mitglied der Ratsversammlung am 28. Mai 2010 niedergelegt. Nach der einschlägigen Kommentierung zu § 46 Abs. 10 der Gemeindeordnung scheiden Gemeindevertreter, die ihr Mandat niederlegen, aus allen Ausschüssen aus, in die sie gewählt wurden.

Frau Özdemir war in folgenden Ausschüssen vertreten:

- **Mitglied im Sozialausschuss**
- **Mitglied im Jugend- und Sportausschuss**
- **2. stellv. Mitglied im Umwelt- und Kleingartenausschuss**
- **1. stellv. Mitglied im Schulleiterwahlausschuss**

Die vakanten Wahlstellen können neu besetzt werden.

Ebenfalls ist ein **Mitglied des Wirtschaftsausschusses** neu zu wählen, da das bisherige bürgerliche Mitglied, Dr. Ralf Schwedler, für Frau Özdemir in die Ratsversammlung nachgerückt ist.

Gemäß § 46 Abs. 3, Satz 6 der Gemeindeordnung (GO) scheiden bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung werden.

Gem. § 46 Abs. 10 GO werden die Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmverfahren) gewählt, wenn die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses frei wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sitz im Jugend- und Sportausschuss mit einem Ratsmitglied besetzt werden muss, um das Verhältnis zwischen bürgerlichen und Ratsmitgliedern zu wahren bzw. um den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu entsprechen.

gez. Dr. Koeppen

Drucksache Nr. 36/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Juli 2010

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Sozialpass

hier: - Antrag der UWI-Fraktion vom 01.06.2010 -

Erläuterungen:

Die UWI-Fraktion hat mit Schreiben vom 1. Juni 2010 (s. Anlage) an den Bürgervorsteher fristgerecht beantragt, diese Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Juli 2010 aufzunehmen.

gez. Dr. Koeppen



UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT ITZEHOE

25510 Itzehoe, Postfach 2003

Durch Boten

An den
Bürgermeister der Stadt Itzehoe
Herrn Heinz Köhnke
Reichenstraße 23

25524 Itzehoe

Bei Rückfragen bitte wenden an:

Hans Emil Lorenz

Telefon: 04821 / 9 10 41

01 JUNI 2010 Re

01.06.10

1. Juni 2010 – I/Lo

Sitzung der Itzehoer Ratsversammlung am 8. Juli 2010 **Tagesordnungspunkt: Sozialpass**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Köhnke,

wir nehmen Bezug auf die o. a. Sitzung der Ratsversammlung und stellen hiermit fristgerecht den Antrag, den o. a. Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

UWI – Fraktion

(Lorenz – Fraktionsvorsitzender)

Drucksache Nr. 37/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe

A) Erläuterungen:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 – TOP 6 – eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung beschlossen. Hierbei wurden u. a. die den Bürgermeister betreffenden Wertgrenzen, die bei der letzten Änderung der Hauptsatzung erheblich reduziert wurden, wieder angehoben. Die Nachtragssatzung zur Hauptsatzung und zur Zuständigkeitsordnung ist am 24.04.2010 in Kraft getreten.

Einige der veränderten Wertgrenzen machen eine entsprechende Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe erforderlich.

Es handelt sich dabei um folgende Regelungen der Hauptsatzung:

1. Anhebung der Wertgrenze in § 9 Abs. 7 a für Entscheidungen des Bürgermeisters über Stundungen von 50.000,00 € auf 200.000,00 €.
2. Anhebung der Wertgrenze in § 9 Abs. 7 b für Entscheidungen des Bürgermeisters bei Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung usw. von 10.000,00 € auf 50.000,00 €.
3. Anhebung der Wertgrenze in § 10 Abs. 3 für Entscheidungen des Hauptausschusses bei Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung usw. von 10.000,00 € auf 50.000,00 €.
4. Änderung der Wertgrenze in § 10 Abs. 3 für Entscheidungen des Hauptausschusses über Stundungen von „ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 75.000,00 €“ in „über 200.000,00 €“.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe ist in Anpassung an die Bestimmungen der Hauptsatzung in § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 zu ändern. Ein Entwurf einer entsprechenden Nachtragssatzung ist als Anlage beigefügt. Darin sind die neuen Werte bzw. Textpassagen als **Fettdruck** kenntlich gemacht. Entfallende Bestimmungen sind in Klammern gesetzt und (*kursiv*) gedruckt.

Gemäß § 28 Abs. 4 GemHVO-Doppik kann die Gemeinde davon absehen, Ansprüche von weniger als 25,00 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. In § 6 der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe ist dieser Betrag ebenfalls anzupassen. Die alte Regelung sah als Kleinbetrag 15,00 € vor.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2010 der Ratsversammlung den Erlass einer VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe entsprechend dem beiliegenden Entwurf empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen		ja (bitte erläutern)	X	nein

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe in der anliegend beige-fügten Fassung.

gez. Dr. Koeppen

- Entwurf -

VI. Nachtragssatzung
zur Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird durch Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

- (1) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Über Stundungsanträge entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zur Dauer von einem Jahr die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu **50.000,00 €** (*20.000,00 €*) bis zur Dauer von 2 Jahren die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen **bis zu 200.000,00 €** (*bis zu 50.000,00 €*) bis zur Dauer von 2 Jahren die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen **über 200.000,00 €** (*bis zu 75.000,00 €*) bis zur Dauer von 2 Jahren der Hauptausschuss,
- (e) *bei Beträgen über 75.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren die Ratsversammlung.*)

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Stundungsanträge bei Beträgen bis zu 500,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (2) § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Stundung auch über einen Zeitraum von 2 Jahren hinaus bei Beträgen bis zu **50.000,00 €** (*20.000,00 €*) durch die Leitung des Amtes für Finanzen, bei Beträgen **bis zu 200.000,00 €** (*50.000,00 €*) durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, **und** bei Beträgen **über 200.000,00 €** (*bis zu 75.000,00 €*) durch den Hauptausschuss (*und bei Beträgen über 75.000,00 € durch die Ratsversammlung*) gewährt werden.

- (3) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die Niederschlagung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu **10.000,00 €** (*5.000,00 €*) die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu **50.000,00 €** (*10.000,00 €*) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
- e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung.

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Niederschlagungen bei Beträgen bis zu 200,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (4) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über den Erlass einer Forderung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu **10.000,00 €** (5.000,00 €) die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu **50.000,00 €** (10.000,00 €) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
- e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung .

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Erlassanträge bei Beträgen bis zu 50,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

In Einzelfällen kann davon abgesehen werden, eigene Ansprüche von weniger als **25,00 €** (15,00 €) geltend zu machen; es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist

Artikel II

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Itzehoe,

Dr. Koeppen
Bürgermeister

Drucksache Nr. 38/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Sonderprogramm zur Behebung von winterbedingten Straßenschäden

hier: Zustimmung zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Zusammenhang mit der Verlagerung in den Finanzhaushalt und Sicherstellung der Co-Finanzierung

A) Erläuterungen:

Zur Unterstützung der Kommunen wurde Ende März 2010 aus dem Kommunalen Investitionsfonds ein Sonderprogramm zur Beseitigung winterbedingter Straßenschäden aufgelegt. Aus diesem Sonderprogramm erhalten die Kommunen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro. Nach den Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds können danach Zuschüsse für Fördermaßnahmen ab 50.000,00 EUR in Höhe von bis zu 75 % gewährt werden.

Die Stadt Itzehoe hat fristgerecht bis Ende April 2010 19 Deckensanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.860.000,00 EUR zur Förderung angemeldet.

Mit Schreiben vom 25.05.2010 teilt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge eine Berücksichtigung der eingegangenen Anträge in der gestellten Höhe nicht möglich ist. Der KIF-Beirat hat daher am 25.05.2010 beschlossen, dass

1. den kreisfreien Städten ein Drittel des Bewilligungsvolumens, wie bisher auch im Darlehensbereich des KIF gehandhabt, als Zuschuss gewährt wird,
2. den Kommunen mit Fehlbedarfzuweisungen Zuschüsse in Höhe von 50 % der Gesamtkosten gewährt werden. Dies beinhaltet auch die Zuschüsse an die Kreis als Fehlbedarfsempfänger und Baulastträger der verkehrsreichen Straßen,
3. die übrigen Antragsteller bei Ihren angemeldeten Maßnahmen Prioritäten so zu setzen haben, dass die Anträge der Höhe nach halbiert sind. Sollte dabei die Bagatellgrenze gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds vom 23.10.2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1198) unterschritten werden, rege ich an, dass Sie sich Gemeinde-/Ämterübergreifend auf eine gemeinsame Antragstellung verständigen. Für diesen Fall bitte ich um Übersendung eines neuen Antrages. Für die so verbleibenden Maßnahmen könnte Ihnen dann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten gewährt werden. Ich bitte um Übersendung einer kurzen Aufstellung, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen und um Vorlage eines aktualisierten Finanzierungsplans sowie ggfs. eines neuen Antrages bis zum 15. Juni 2010.

Die Stadt Itzehoe fällt noch unter die Kategorie 3, da sie voraussichtlich erst ab 2011 eine Kommune mit Fehlbedarfzuweisung ist. Das berücksichtigungsfähige Deckensanierungsvolumen beläuft sich somit auf 930.000,00 EUR, die in Aussicht gestellte Zuweisung 465.000,00 EUR.

Vor diesem Hintergrund sind die Prioritäten der diesjährig durchzuführenden Deckensanierungsmaßnahmen durch das Bauamt/Tiefbauabteilung neu überdacht worden.

Nachstehende Deckensanierungsmaßnahmen sind im Änderungsantrag neu beantragt worden:

Pos.	Straßenabschnitt	Baukosten
1	Am Lehmwohld	122.000,00 €
2	Alte Landstraße	160.000,00 €
3	Königsberger Allee	69.000,00 €
4	Feldmannstraße	60.000,00 €
5	De-Vos-Straße	138.000,00 €
6	Fischdiek/Bargkoppel/Graf-Egbert-Ring-Breitenburger Str.	121.000,00 €
7	Edelflicker	70.000,00 €
8	Carl-Zeiss-Straße	59.000,00 €
9	Rudolf-Diesel-Straße/Otto-Hahn-Straße/Hafenstraße	86.000,00 €
10	Gartenstraße/Neue Straße	53.000,00 €
	Gesamt	938.000,00 €

Der Änderungsantrag ist am 02.06.2010 an das Innenministerium übersandt worden.

Die avisierte Zuweisung in Höhe von 50 % der berücksichtigungsfähigen Investitionsvolumens in Höhe von 930.000,00 €, somit 465.000,00 €, macht eine Sicherstellung der Finanzierung und Mittelbereitstellung des kommunalen Anteils von 50 %, in diesem Fall 473.000,00 EUR, erforderlich. Im Rahmen des Haushalts 2010 sind bereits im Ergebnishaushalt 350.000,00 EUR für Deckensanierungsmaßnahmen bereitgestellt worden. Diese Mittel sollen in voller Höhe zur Bereitstellung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils im Rahmen der Umsetzung dieses Sonderprogramms eingesetzt werden. Erforderlich ist unter Berücksichtigung der Zuweisung in Höhe von 465.000,00 EUR somit noch eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 123.000,00 EUR. Hier zum einen eine Finanzierung dieses Betrages über eine Anhebung der Kreditermächtigung und Finanzierung über einen Kommunalkredit denkbar oder die Finanzierung wird sichergestellt durch die sich abzeichnenden höheren Gewerbesteuereinnahmen, die somit zu einem geringeren Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt führen werden und somit ein höherer Betrag der liquiden Mittel zur Finanzierung der Investitionstätigkeiten zur Verfügung stehen wird. Das Amt für Finanzen befürwortet zum gegenwärtigen Zeitpunkt die aufgezeigte zweite Variante.

Aufgrund der nunmehr zu erwartenden Zuweisungen handelt es sich bei den Deckensanierungsmaßnahmen unter Beachtung des § 41 Abs. 3 S. 4 GemHVO-Doppik nicht mehr Unterhaltungsmaßnahmen, die im Ergebnishaushalt als Aufwand zu verbuchen sind, sondern um aktivierungsfähige Investitionsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt zu verbuchen sind. Dies erfordert eine Neuveranschlagung der Maßnahmen und Mittelbereitstellung im Investitionshaushalt/Finanzhaushalt. Zur Sicherstellung einer umgehenden Umsetzung der Maßnahmen ist daher gemäß § 95 d GemHVO-Doppik die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 938.000,00 EUR im Finanzhaushalt unter dem PSK 54101.0900320-54 erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Verlagerung der bisher im Ergebnishaushalt bereitgestellten 350.000,00 EUR für Deckenerneuerungsmaßnahmen, der Ausweisung von 465.000,00 EUR als Zuweisung des Landes und Gewerbesteuermehreinnahmen in Höhe von 123.000,00 EUR.

Die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in vorgenannter Höhe bedarf der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung.

Sollte der Bewilligungsbescheid des Innenministeriums bereits vor der Sitzung der Ratsversammlung am 08.07.2010 vorliegen, wird zur Sicherstellung eines umgehenden Maßnahmenbeginns und Einleitung der notwendigen Ausschreibungsverfahren eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2010 ein entsprechendes Verfahren empfohlen. Sollte dieses der Fall

sein, wird die Ratsversammlung hierüber gesondert unterrichtet. Sodann wäre die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 4 GO nachträglich zu genehmigen.

Die notwendigen haushaltsmäßigen Veränderungen sind im Rahmen des I. Nachtragshaushalts 2010 vorzunehmen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.06.2010 mit der Angelegenheit und befasst und der Ratsversammlung nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen	x	ja (bitte erläutern)	nein
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 938.000,00 EUR beim PSK 54101.0900320-54; Deckung durch Mittelverlagerung in Höhe von 350.000,00 EUR vom PSK 54101.5221000, Ausweisung von Investitionszuweisungen vom Land in Höhe von 465.000,00 EUR und Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von mindestens 123.000,00 EUR (fehlender Restbetrag)			

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung nimmt Kenntnis von der voraussichtlichen Förderung des Landes in Höhe von insgesamt 465.000,00 EUR aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds im Rahmen einer 50 %-Förderung zur Durchführung von Deckensanierungen bei städtischen Straßen im Rahmen des Sonderprogramms zur Behebung von winterbedingten Straßenschäden und stimmt der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 938.000,00 EUR beim PSK 54101.0900320-54 im Finanzhaushalt zu. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt zum einen durch die Verlagerung von bereit gestellten 350.000,00 EUR im Ergebnishaushalt (PSK 54101.5221000), der Ausweisung von Investitionszuweisungen vom Land in Höhe von 465.000,00 EUR und der zusätzlichen städtischen Mittelbereitstellung in Höhe von 123.000,00 EUR, die vorrangig gedeckt werden durch Gewerbesteuermehrereinnahmen in 2010.

Die notwendigen haushaltsmäßigen Veränderungen sind im Rahmen des I. Nachtragshaushalts 2010 vorzunehmen.

gez. Dr. Koeppen

Drucksache Nr. 39/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08.07.2010

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Abschluss eines Erschließungsvertrages über die Verlängerung der Otto-F.-Alsen-Straße im Bereich des B-Planes Nr. 31, 6. Änderung (Alsen-West)

A) Erläuterungen:

Für die Ansiedlung des Knutzen-Teppichhauses im Sondergebiet SO -2 und weiterer Gewerbeansiedlungen entlang der Otto-F.-Alsen-Straße im Bereich des B-Planes Nr. 31, 6. Änderung (z.Zt. im Aufstellungsverfahren) ist die Verlängerung dieser Straße baulich herzustellen. Der Regelquerschnitt beträgt in Angleichung an den bestehenden Straßenabschnitt 6,50 m Fahrbahn in Asphaltbauweise und einem gepflasterter Gehweg von 2,50 m Breite. Zum Entwässerungsgraben hin befindet sich ein Bankettstreifen von 0,50 m. Die Straße schließt ab mit einer Wendeanlage. Die Entwässerung der Verkehrsfläche soll über das vorhandene Grabensystem erfolgen. Die vorhandene Beleuchtung wird zum Gehwegrand versetzt.

Da auch die städtische Eventfläche durch die Verlängerung der Otto-F.-Alsen- Straße erschlossen wird, wird eine finanzielle Beteiligung für angemessen gehalten.

Im Kaufvertrag vom 20.06.2008 über den Erwerb der Eventfläche wurde ein Festpreis in Höhe von 1,25 Mio € vereinbart. In diesem Vertrag sind jedoch keine Regelungen über Erschließungsbeiträge oder dergleichen enthalten. Es wurde lediglich ein Mitbenutzungsrecht hinsichtlich der bestehenden Otto-F.-Alsen-Straße und der Betonplattenfahrbahn (ehemalige Werkszufahrt) vereinbart.

Die Kostenbeteiligung der Stadt für die ca. 48.800 qm große Eventfläche wurde nach den Grundsätzen des Erschließungsbeitragsrechtes ermittelt. Zum fiktiven Beitraggebiet zählen das media-Markt Grundstück, die Eventfläche - Alsen, das Sondergebiet Knutzen und die Gewerbefläche der Projekt-GmbH. Die städtische Kostenbeteiligung beträgt 150.000 € und ist nach Vertragsentwurf 4 Wochen nach Abnahme der Baumassnahme auszuführen. Nach dem Vertragsentwurf wird dieser Betrag erst im kommenden Jahr fällig, sodass zunächst eine Verpflichtungsermächtigung im I. Nachtrag 2010 einzuwerben ist.

Das Erschließungsunternehmen trägt im Gegenzug die Kosten für die Herstellung der verlängerten Otto-F.-Alsen-Straße, die Kosten der erforderlichen Linksabbiegespur im Einmündungsbereich Wellenkamper Chaussee (L 120)/ Otto-F.-Alsen-Straße sowie die Kosten einer Lichtsignalanlage, wenn sich nach einem Beobachtungszeitraum von 2 Jahren aus verkehrlichen Belangen das Erfordernis hierzu ergibt.

Die Straßenverkehrsflächen in Größe von ca. 3.240 qm werden nach erfolgter Abnahme unentgeltlich und kostenfrei auf die Stadt übertragen.

Bauausschuss und Finanzausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22.06.2010 –TOP 2 – mehrheitlich eine entsprechende Beschlussempfehlung gefasst.

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)	nein
Kostenbeteiligung mit einem Festbetrag von 150.000 €			

B) **Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt den Abschluss eines Erschließungsvertrages auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes. Die Kostenbeteiligung der Stadt ist im I. Nachtrag 2010 als Verpflichtungsermächtigung einzuwerben.

Drucksache Nr. 40/2010

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 08. Juli 2010

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Breitbandversorgung im Kreis Steinburg

A) Erläuterungen:

In einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und des Finanzausschusses am 22. Juni 2010 war über die Mitgliedschaft im neu zu gründenden Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ zu beraten.

Diskutiert wurden folgende Möglichkeiten:

- Beitritt zum Zweckverband.
- Kein Beitritt zum Zweckverband.
- Kein Beitritt zum Zweckverband, jedoch Zuschuss in Form einer Einmalzahlung von 14.900,- € im Sinne eines Solidaritätsbeitrages.

Gemäß § 28 Ziffer 23 der Gemeindeordnung i. V. m. der Hauptsatzung entscheidet über Mitgliedschaften in Zweckverbänden abschließend die Ratsversammlung.

Der Bau- und der Finanzausschuss haben sich mit der Thematik am 20. Juni 2010 - TOP 2 - (auf das umfangreiche Sitzungsmaterial, welches auch allen Ratsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen) befasst und unterbreiten der Ratsversammlung den nachstehenden Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	X	nein

B) Beschlussvorschlag:

Der Ratsversammlung beschließt, dem Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ nicht beizutreten.